



---

JUNGGESELL\*INNENENVEREIN  
OBERAMMERGAU E.V.

---

# Satzung





Auf die geschlechtsspezifische Differenzierung wurde aufgrund der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Wenn es aus dem Zusammenhang nicht anders hervorgeht, gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 EHRUNGEN.....	3
§ 5 RECHTE.....	4
§ 6 PFLICHTEN .....	4
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 8 VEREINSVERMÖGEN .....	5
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 10 ORGANE DES VEREINS.....	6
§ 11 VORSTAND UND WEITERE ÄMTER.....	6
§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSCHAFT .....	6
§ 13 AMTSDAUER UND WÄHLBARKEIT DER VORSTANDSCHAFT UND ÄMTER .....	7
§ 14 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DER VORSTANDSCHAFT .....	8
§ 15 EINBERUFUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG .....	9
§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	9
§ 17 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG .....	11
§ 18 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG .....	11
§ 19 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG .....	12
§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	12
§ 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND SATZUNGSÄNDERUNG .....	13





## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junggesell\*innenverein Oberammergau“.<sup>1</sup> Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<sup>2</sup> Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“<sup>3</sup>
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberammergau und ist politisch und religiös neutral.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und schließt mit einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis spätestens April des darauffolgenden Kalenderjahres ab.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist traditionelles Brauchtum zu erhalten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - (a) Das geplante Setzen des Maibaums. Darunter fallen alle Vorbereitungen für das Setzen des Maibaums, die Gestaltung, sowie die Erhaltung und das Fällen dessen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.





## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft nachsuchen.
2. Für jedes Mitglied sind die Vereinsstatuten bindend.
3. Die Mitglieder teilen sich auf in aktive, passive und Ehrenmitglieder:
  - (a) aktive Mitglieder des Vereins sind ledige, natürliche Personen, mit Bezug zu Oberammergau. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.<sup>1</sup> Der/die gesetzlichen Vertreter müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
  - (b) passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, ab dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung oder bereits verheiratete Neumitglieder.
  - (c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten haben. Sie sind beitragsfrei.

## § 4 Ehrungen

Der Verein kann verschiedene Ehrungen vornehmen, welche gemäß des Beschlusses der Vorstandschaft erfolgen:

1. Die silberne Ehrennadel des Vereins erhalten:
  - (a) Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen aktives oder passives Vereinsmitglied sind.
  - (b) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten:
  - (a) Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind.





- (b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Rechte

1. Jedes aktive Mitglied hat folgende Rechte:
  - (a) Die Teilnahme an allen Vereinsversammlungen.
  - (b) Das Einreichen von Anträgen.
  - (c) Das Vorbringen von Beschwerden.
  - (d) Das Ausüben des Stimmrechts.
2. Jedes passive Mitglied hat folgende Rechte:
  - (a) Die Teilnahme an allen ordentlichen Vereinsversammlungen.
  - (b) Das Einreichen von Anträgen.
  - (c) Das Vorbringen von Beschwerden.
  - (d) Das Ausüben des Stimmrechts an kommissarischen Vorstandswahlen.

## § 6 Pflichten

Jedes Vereinsmitglied hat folgende Pflichten:

1. Das Halten an die Satzung des Vereins.
2. Das pünktliche Zahlen der Vereinsbeiträge.
3. Die Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften.
4. Das Halten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Zahlungstermin wird von der Vorstandschaft festgelegt.





## § 8 Vereinsvermögen

1. Das einzelne Mitglied hat kein Recht am Vereinsvermögen.
2. Kein Vereinsmitglied kann die Teilung des Vereinsvermögens verlangen.<sup>1</sup> Dies gilt auch für ausscheidende Mitglieder.<sup>2</sup>

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Ableben.
2. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss und zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird.<sup>1</sup> Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.<sup>2</sup>
3. durch Ausschluss, begründet durch
  - (a) vereinschädigendem Verhalten.
  - (b) grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung oder gegen Vereinsbeschlüsse.
  - (c) mehr als einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Ausschluss erfolgt durch die vollzählige Vorstandschaft, in geheimer Abstimmung, mit mindestens Dreiviertelmehrheit.<sup>1</sup> Die Vorstandschaft muss das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, vor ihrer Entscheidung zu einer Stellungnahme auffordern, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.<sup>2</sup> Im Verein ruhen gleichzeitig alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds.<sup>3</sup> Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag wird auch nach Ausschluss nicht zurückerstattet. Mitglieder, die Vereinseigentum verwahren, müssen dieses, bei Einleitung des Ausschlussverfahrens, unverzüglich an den Vorstand zurückgeben.<sup>4</sup>





4. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, können nur unter den Bedingungen nach § 3 wieder aufgenommen werden.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

1. Vorstandschaft.
2. Jahreshauptversammlung.
3. außerordentlichen Hauptversammlungen.

## § 11 Vorstand und weitere Ämter

1. Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem dritten Vorstand sowie dem ersten Kassier und dem zweiten Kassier.<sup>1</sup> Diese vertreten jeweils einzeln und als Gesamtheit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.<sup>2</sup>
2. Der Vorstandschaft gehören ferner an:
  - (a) der erste und zweite Schriftführer
  - (b) vier Beisitzer
3. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren gewählt.

## § 12 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung, der Jahreshauptversammlung und der Ausschüsse zugewiesen sind.
2. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - (b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung





- (c) Aufstellung der Tagesordnung
  - (d) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Hauptversammlungen
  - (e) Repräsentation nach Außen und Öffentlichkeitsarbeit
  - (f) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (g) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - (h) Ehrungen
  - (i) Koordination und Delegation von Aufgaben an Ausschüssen und sonstigen Amtsträgern
  - (j) Abstimmungsrecht und Teilnahmerecht von Amtsträgern und Ausschussvorsitzenden bei Vorstandssitzungen.<sup>1</sup> Dieses Recht wird von der Vorstandschaft individuell und zeitlich begrenzt vergeben.<sup>2</sup>
  - (k) Ausschluss von Mitgliedern
3. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann die Vorstandschaft eine Vereinsordnung beschließen.<sup>1</sup> Die Vereinsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.<sup>2</sup>

## § 13 Amtsdauer und Wählbarkeit der Vorstandschaft und Ämter

1. Die Vorstandschaft und die weiteren Ämter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.<sup>1</sup> Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.<sup>2</sup>
2. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Amt sind einzeln zu wählen.<sup>1</sup> Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter nach § 11 Abs. 1 und 2 in einer Person ist unzulässig.<sup>2</sup>
3. Die gemäß § 26 BGB mit der Vereinsführung betrauten Personen müssen volljährig sein.







4. Nur aktive Mitglieder sind zu Vorstandsmitgliedern und für die weiteren Ämter wählbar.
5. In Abweichung zu § 13 Abs. 1 sind für Ausschussmitglieder auch passive Mitglieder wählbar.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Amtsinhaber aus triftigen Gründen vorzeitig aus oder beendet die Mitgliedschaft, so wählt die nächste Jahreshauptversammlung für die restliche nach § 13 Abs. 1 gegebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.<sup>1</sup> Die bestehende Vorstandschaft bestimmt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Vertretung.<sup>2</sup>
7. Beim Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft während der Amtszeit muss das innegehabte Amt in dem in § 13 Abs. 1 angegebenen Zeitraum weitergeführt werden.
8. Kann ein neues Vorstandsamt nicht bestellt werden, so kann ein kommissarischer Vorstandsamtsinhaber ernannt werden.<sup>1</sup> Es können aktive und passive Mitglieder auf eine Zeit von drei Monaten ernannt werden.<sup>2</sup>

## § 14 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen.
2. Die Vorstandschaftssitzungen werden nach Bedarf einberufen.<sup>1</sup> Zur schriftlichen oder digitalen Einberufung ist jedes Mitglied der Vorstandschaft berechtigt.<sup>2</sup>
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 2 anwesend sind, darunter der erste, zweite oder dritte Vorstand und der erste oder zweite Kassier.





4. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.<sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit wird vertagt.<sup>3</sup>

## § 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf digitalem Wege spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.<sup>1</sup> Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.<sup>2</sup>
3. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

## § 16 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan.<sup>1</sup> Sie konkretisiert abschließend die Aufgaben und Ziele der Vorstandschaftsarbeit und des Vereins.<sup>2</sup>
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der sonstigen Ämter.
3. Mitglieder der Vorstandschaft sowie der sonstigen Ämter werden gewählt.<sup>1</sup> Hierbei können je nach Aufstellungssituation folgende Wahlprinzipien angewandt werden:<sup>2</sup>
  - (a) Einzelwahl: Aufstellung einer Person für ein (Vorstands-)Amt (online/digital).<sup>1</sup> Sollte ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit erlangen, so wird nach § 13 Abs 8 gehandelt.<sup>2</sup>





- (b) Gesamtwahl: Aufstellung mehrerer Bewerber für ein (Vorstands-)Amt (online/digital).<sup>1</sup> Derjenige mit den meisten Stimmen wird übernommen.<sup>2</sup> Es gibt einen Wahldurchgang; bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl der Kandidaten.<sup>2</sup> Sollte keine einfache Mehrheit erzielt werden, so kommt es zur Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten erzielten Stimmen.<sup>3</sup>
- (c) Blockwahl: Aufstellung mehrerer Bewerber für das Amt des Beisitzers, welches mehrmals besetzt wird (online/ digital).<sup>1</sup> Diejenigen mit den meisten Stimmen werden übernommen.<sup>2</sup> Es gibt einen Wahldurchgang; bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl der Kandidaten, sollte die maximale Anzahl der zu besetzenden Positionen bei der letzten Position überschritten werden.<sup>3</sup>

Die Wahl wird im Geheimen entweder schriftlich oder online beziehungsweise digital durchgeführt.<sup>3</sup>

4. Beschlüsse können gefasst werden über die
- (a) Entlastung der Vorstandschaft und der sonstigen Ämter.
  - (b) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - (d) Änderung der Satzung.
  - (e) Auflösung des Vereins.
  - (f) Änderung des Vereinszwecks.
  - (g) Zustimmung zur Vereinsordnung.
  - (h) Bestätigung oder Aufhebung eines Vorstandschaftsbeschlusses über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern das ausgeschlossene Mitglied gegen den Vorstandschaftsbeschluss Widerspruch erhoben hat.
  - (i) Bestellung einer kommissarischen Vorstandschaft.





## § 17 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorstand oder dem ersten oder zweiten Kassier geleitet.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit nicht per Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. In der Jahreshauptversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Ausgenommen ist die Ernennung einer kommissarischen Vorstandschaft.<sup>1</sup> Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme.<sup>2</sup>
3. Es wird durch Handzeichen oder online beziehungsweise digital abgestimmt. Bei Beantragung eines der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.<sup>1</sup> Hierbei kann ebenfalls schriftlich oder online beziehungsweise digital gewählt werden.<sup>2</sup>
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.<sup>1</sup> Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.<sup>2</sup>
5. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom Schriftführer festzuhalten und von diesem sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied hat sieben Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich oder digital zu beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Ergänzung bekannt zu geben.





## § 19 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder digital unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 15, 16, 17, soweit einschlägig, entsprechend.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.<sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.<sup>2</sup> Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.<sup>3</sup>
4. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.





5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kindergarten Regenbogen in Oberammergau, Kindergarten Kunterbunt in Oberammergau und Waldkindergarten Oberammergau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 21 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Eine Satzungsänderung ist, nach § 33 BGB Satzungsänderung, nur bei einer Hauptversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.10.2020 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Eine Änderung der §§ 13.9, 16.3 und 20.3 wurde bei der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 30.01.2021 einstimmig beschlossen.

Eine Änderung der §§ 2.2, 2.3a, 2.3b, 2.3c, 2.3d, 2.7, 20.5, 20.6 wurde bei der Jahreshauptversammlung am 06.04.2022 gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung beschlossen.

Eine Änderung der §§ 13.3, 13.6, 13.7, 13.8, 16.3a, 16.4h 17.4 wurde bei der Jahreshauptversammlung am 05.04.2024 gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung beschlossen.

